



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die  
Vorsitzenden der Verwaltungsräte  
der bundesunmittelbaren  
Ersatzkassen  
Innungskrankenkassen  
Betriebskrankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1970  
FAX +49 (0) 228 619 - 1872  
E-MAIL Harald.Ratzka@bva.de  
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de  
BEARBEITER(IN) Herr Ratzka

DATUM 22. März 2011  
AZ I 2 - 4060.04 - 2441 / 97  
(bei Antwort bitte angeben)

Nachrichtlich  
Spitzenverband Bund der Krankenkassen

### **Vorstandsvergütungen in der gesetzlichen Krankenversicherung**

#### **hier:**

- 1. Arbeitspapier der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom November 2005**
- 2. Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 14. Dezember 2005**
- 3. Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 27. April 2009**

**Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Januar 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrechnungshof (BRH) hat in den vergangenen Jahren die Vergütungen einschließlich Nebenleistungen der Vorstandsmitglieder der Orts-, Betriebs-, Innungs- und Ersatzkassen geprüft und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages (RPA) über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet.

Daraus ergeben sich folgende Anmerkungen:

#### **A.**

##### **I.**

In seinen Bemerkungen 2009 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Ziffer 32, hat der BRH u.a. fehlende Maßstäbe und unzureichende Transparenz bei der Vergütung von Vorstandsmitgliedern gesetzlicher Krankenkassen bemängelt.

In seinen weiteren Prüfergebnissen zu den Bemerkungen 2009, Ziffer 13 „Fusionierte Krankenkasse zahlt 1,6 Mio. Euro Abfindung an drei ehemalige Vorstände (Kapitel 1502 Titel 636 06)“, hat der BRH gefordert, der Gesetzgeber sollte die Krankenkassen verpflichten, Vor-

standsverträge vor deren Abschluss, Änderung und Aufhebung den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Diese könnten die Leistungen rechtzeitig prüfen und unangemessene Regelungen verhindern.

II.

Am 28. Januar 2011 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages (RPA) mit den Bemerkungen des BRH auseinandergesetzt und unter dem TOP 5 u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

- „Der Ausschuss missbilligt, dass durch das Zusammenwirken der drei ehemaligen Vorstände mit dem jetzigen Vorstand die drei ehemaligen Vorstände für bis zu sechs Jahre unter Fortzahlung ihres vollen Vorstandsgehaltes in Höhe von 1,6 Mio. Euro von jedweder Arbeitsleistung freigestellt wurden. Das Verfahren und die Höhe der gezahlten Beträge sind geeignet, in der Öffentlichkeit eine negative Signalwirkung hervorzurufen.“
- „Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, darauf hinzuwirken, dass die Aufsichtsbehörden ihre Krankenkassen verpflichten, ihnen Vertragsentwürfe über den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Vorstandsverträgen vorzulegen.“
- „Der Ausschuss verbindet damit die Erwartung, dass die Aufsichtsbehörden die Vertragsentwürfe darauf prüfen, ob die Vertragsbestandteile und die Höhe der Vergütung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und einschreiten, wenn dieser Grundsatz verletzt ist.“

B.

I.

Das BVA hatte Sie in den vergangenen Jahren mehrfach, zuletzt mit Rundschreiben vom 27. April 2009, aufgefordert, bereits beabsichtigte Vertragsabschlüsse anzuzeigen und Vertragsentwürfe sowie hiermit im Zusammenhang stehende Unterlagen rechtzeitig vor deren Abschluss zu übersenden, um aufsichtsrechtliche Verfahren nach Vertragsabschluss zu vermeiden. Auf unsere Ausführungen in diesen Rundschreiben nehmen wir Bezug.

Ihre Bereitschaft, uns in Ihre Überlegungen über die Ausgestaltung der Verträge frühzeitig einzubeziehen, ist nach unserer Einschätzung deutlich gestiegen.

Wir begrüßen diese Entwicklung.

Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes, die teilweise mehrere Jahre zurück liegende Sachverhalte betreffen, greifen durchaus zu beanstandende Einzelfälle auf, die auch nach unserem Dafürhalten bei frühzeitiger Kommunikation mit dem BVA hätten vermieden werden können.

II.

Wir wiederholen deshalb unsere Aufforderung, uns frühzeitig in Ihre Überlegungen zur Ausgestaltung von Vorstandsverträgen einzubeziehen und bereits erste Vertragsentwürfe, auch als Dateianhang per E-Mail, vorzulegen. Das betrifft auch beabsichtigte Änderungen und Ergänzungen sowie Aufhebungsverträge im Zusammenhang mit Amtsentbindungen und nach Fusionen.

Das BVA prüft dann i.d.R. zeitnah die beabsichtigten Vereinbarungen und gibt danach verbindliche aufsichtsrechtliche Hinweise. Dabei berücksichtigen wir im Rahmen des Opportunitätsprinzips immer die besondere Situation der jeweiligen Kasse im Einzelfall.

Der Gesetzgeber hat zwar in § 35a SGB IV keine Genehmigungspflicht und auch keine Vorlagepflicht für Vorstands-Dienstverträge geregelt. Es hat sich jedoch gezeigt, dass, wie der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages richtig feststellt, unwirtschaftliche Vertragsregelungen vermieden werden können, wenn das BVA frühzeitig in die Vertragsverhandlungen einbezogen wird.

Insoweit haben Sie nach § 88 Abs. 2 SGB IV die Pflicht, uns die für die Ausübung unseres Aufsichtsrechts notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Sollten Sie daher im Einzelfall nicht beabsichtigen, Entwürfe von Dienstverträgen zu fertigen, um diese nach erfolgter Wahl unmittelbar abzuschließen, so erwarten wir, dass Sie uns mit angemessenem zeitlichen Vorlauf Auskünfte darüber erteilen, welche Inhalte im Vertrag und welche Vergütung und Versorgungsleistungen vereinbart werden sollen.

Vor Abschluss der Verträge ist dann das Ergebnis unserer aufsichtsrechtlichen Prüfung abzuwarten.

Die Vorlage der Vertragsentwürfe bzw. der Informationen über die Vertragsinhalte sind erforderlich, um aufsichtsrechtliche Verfahren nach Vertragsabschluss zu vermeiden.

III.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie auch, uns zukünftig unaufgefordert Kopien der Protokolle der Verwaltungsratssitzungen zu übersenden, in denen ein Vorstand gewählt bzw. über die wesentlichen Inhalte des Dienstvertrages beraten worden ist.

Wir gehen davon aus, dass die wesentlichen Inhalte des Vertrages auch aus dem jeweiligen Protokoll ersichtlich sind.

Bitte bestätigen Sie zukünftig auch, dass der Bewerber für das Vorstandsamt die nach § 35a Abs. 6 Satz 1 SGB IV geforderte fachliche Eignung zur Führung der Verwaltungsgeschäfte besitzt.

Hinweis:

Unsere Rundschreiben können Sie auch von der Internetseite des BVA unter [www.bva.de](http://www.bva.de) „Personal und Verwaltung der Träger / Vorstandsvergütung“ herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. (Dielentheis)